

RS OGH 1965/2/8 3Ob15/65, 3Ob120/12m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.02.1965

Norm

KO §48 Abs1

KO §81 Abs1

KO §81 Abs3

Rechtssatz

Die Rekurslegitimation des Masseverwalters ergibt sich daraus, daß auch Gegenstände, an denen ein Absonderungsrecht besteht, zur Konkursmasse gehören, der Masseverwalter mit Verantwortlichkeit allen Beteiligten gegenüber Rechtsstreitigkeiten, welche die Masse ganz oder teilweise betreffen, zu führen hat und er damit auch Beteiligter in einem die Masse betreffenden Exekutionsverfahren ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 15/65

Entscheidungstext OGH 08.02.1965 3 Ob 15/65

Veröff: EvBl 1965/222 S 327

- 3 Ob 120/12m

Entscheidungstext OGH 08.08.2012 3 Ob 120/12m

Vgl auch; Beisatz: Vermögenswerte, an denen bestimmten Gläubigern Rechte auf abgesonderte Befriedigung zustehen, gehören dennoch zur Konkursmasse. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0064800

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.09.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at